



## FAQ-Update 1: Ihre Fragen und unsere Antworten zum Förderprogramm Klimaschutzverträge

Stand: 27.6.2023

Hier finden Sie die von interessierten Unternehmen gestellten Fragen und unsere Antworten zum Förderprogramm Klimaschutzverträge. Die folgenden Informationen sind rechtlich unverbindlich, es gilt die Förderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Dokument wird regelmäßig um weitere Fragen und Antworten ergänzt und unter <https://www.bmwk.de/klimaschutzvertraege-vorverfahren> veröffentlicht.

**1. Frage:** Kann statt dem ETS-Benchmark auch die jeweilige konventionelle Referenzanlage des Unternehmens als Referenz dienen?

**Antwort:** Nein, es gelten gem. Nummer 4.11 FRL KSV die Benchmarks des ETS, die der Definition des Referenzsystems durch die Bewilligungsbehörde zugrunde liegen.

**2. Frage:** Kann die relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem gem. Nummer 4.12(b)(ii) FRL KSV auch auf eine Teilproduktionsmenge angewandt werden?

**Antwort:** Nein, eine Anwendung der relativen Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem auf eine Teilproduktionsmenge ist nicht möglich. Ein Hochlauf der Abscheiderate ist dagegen förderfähig - also das Erreichen der 90-prozentigen Treibhausgasminderung gegenüber dem Referenzsystems erst im letzten Jahr der Laufzeit des Klimaschutzvertrages.

**3. Frage:** Ist eine „gemischte“ Nutzung (stofflich / energetisch) von Biomasse im Sinne der KSV-Richtlinie zulässig?

**Antwort:** Eine gemischte Nutzung ist grundsätzlich zulässig. Dabei sind die Anforderungen an die energetische Nutzung der Biomasse zu berücksichtigen. Wann genau der

Einsatz von Wasserstoff/Elektrifizierung des Prozesses wirtschaftlich oder technisch nicht möglich ist, wird in der Förderrichtlinie nicht näher definiert. Es obliegt daher dem Antragsteller, mit den einzureichenden Unterlagen hinreichend plausibel nachzuweisen, dass der Einsatz von Wasserstoff technisch oder wirtschaftlich oder die Elektrifizierung technisch nicht möglich ist. Auch ob es sich bei der energetischen Nutzung der Biomasse um Reststoffe im Sinne der einschlägigen Rechtsakte handelt, sollte dargelegt werden. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf nähere Vorgaben zum Einsatz von Biomasse machen. Zu beachten ist auch Nummer 4.13(i) KSV FRL, wonach Vorhaben, die nach Ende der Laufzeit des Klimaschutzvertrages ohne staatliche Förderung nicht wirtschaftlich weiterbetrieben werden können, nicht förderfähig sind.

**4. Frage:** Sind Projekte auf Basis von Nutzpflanzen (z.B. Mais/Weizen -> Bioethanol) förderfähig?

**Antwort:** Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf nähere Vorgaben zu Biomasse machen. Es ist zu erwarten, dass der energetisch genutzte Biomasseanteil nicht förderfähig ist, da die Anforderungen aus Nummer 4.10 FRL KSV zu berücksichtigen sind.

**5. Frage:** Ist Bioethanol als Endprodukt förderfähig?

**Antwort:** Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ist grundsätzlich förderfähig. Wenn die Wasserstoff-Derivate außerhalb der geförderten Anlage eingesetzt werden, ist auch dies förderfähig, soweit die Wasserstoff-Derivate nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dienen. Für die darüber hinausgehenden Fälle (etwa wenn Wasserstoff-Derivate als letztes Glied der Wertschöpfungskette zur Kraftumwandlung außerhalb der Industrieanlage verbrannt werden) haben wir uns zumindest im Rahmen des ersten Förderaufrufs der Klimaschutzverträge für andere Dekarbonisierungsinstrumente (u.a. Quoten) entschieden. Wir evaluieren zugleich laufend den Bedarf der verschiedenen Branchenzweige und die Notwendigkeit einer Anpassung in zukünftigen Förderaufrufen.

**6. Frage:** Gibt es Beschränkungen, den grünen Wasserstoff von verbundenen Unternehmen zu beziehen?

**Antwort:** Eine Beschränkung, grünen Wasserstoff von verbundenen Unternehmen zu beziehen, gibt es nicht. Grüner Wasserstoff muss jedoch den Vorgaben gem. Nummer 4.8 FRL KSV entsprechen.

**7. Frage:** Wird das kommende Gebotsverfahren branchen- und technologieoffen sein oder werden im Förderaufruf spezifische Technologie- und Branchenvorgaben für eine Teilnahme gemacht werden?

**Antwort:** Ob und inwieweit das kommende Gebotsverfahren beschränkt sein wird, wird das BMWK gemeinsam mit der KOM auf Basis der Rückmeldungen im Vorverfahren entscheiden.

**8. Frage:** Müssen im Rahmen des Vorhabens zu verwendende Sekundärenergieträger, Wasserstoff oder Wasserstoff-Derivate selbst an den vom KSV umfassten Standorten hergestellt werden?

**Antwort:** Nein. Zwar sieht Nummer 4.4 FRL KSV vor, dass nur die Förderung von Mehrkosten für diejenigen Produktionsmengen möglich ist, für die der Antragsteller sämtliche Zwischenprodukte selbst an den vom KSV umfassten Standorten herstellt. Die Regelung macht aber gleichzeitig deutlich, dass Wasserstoff, Wasserstoff-Derivate und Sekundärenergieträger insoweit nicht als Zwischenprodukt gelten. Eine Pflicht besteht also nicht und Sekundärenergieträger, Wasserstoff oder Wasserstoff-Derivate können grundsätzlich von außerhalb bezogen werden.

Sofern das Vorhaben den Wasserstoff oder die Sekundärenergieträger für die eigene Produktion eines Endprodukts nutzt, können sie auch im Rahmen des förderfähigen Vorhabens vor Ort hergestellt werden. Der Ausschluss der Förderfähigkeit für die Produktion von Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff nach Nummer 4.13 FRL KSV gilt insofern nicht.

**9. Frage:** Sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen?

**Antwort:** Ja, auch diese Unternehmen sind antragsberechtigt. Selbst ein Start-up, das eine förderfähige Anlage betreibt, wäre antragsberechtigt. Freilich muss die Anlage selbst aber eine ETS-Tätigkeit (etwa Papierproduktion) ausüben. Zwar muss das Unternehmen nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen, jedoch ist es erforderlich, dass die für das Projekt maßgebliche Referenzanlage dem ETS unterliegen würde.

**10. Frage:** Die Anlage, für die ein KSV-Förderantrag gestellt wird, muss Mindestanforderungen erfüllen, die zum Teil in einen Zusammenhang mit den Referenzsystemen gestellt werden. Auf welches System bezieht sich die in Nummer 4.10(a) KSV FRL genannte Mindestemissionsmenge: auf eine Vergleichsanlage im EU-ETS oder auf die antragstellende Anlage (das Unternehmen, das Konsortium)?

**Antwort:** Die Mindestmenge bezieht sich auf die Einsparung gegenüber dem Referenzsystem. Die Emissionen des Referenzsystems sind spezifisch zur Produktionsmenge definiert. Zur Errechnung der THG Emissionen, gegenüber denen die Mindesteinsparung bestimmt wird, muss zur spezifischen Einsparung daher dieselbe Produktionsmenge in Ansatz gebracht werden wie im Vorhaben. Eine bestehende Anlage des Antragstellers ist zur Ermittlung der Mindesteinsparung nicht relevant.

**11. Frage:** Wären die Mehrkosten eines (Cracker-)Produkts förderfähig, wenn in der Herstellung emissionsfreier Wasserstoff zur Bereitstellung von Hochtemperaturwärme, z.B. im Steam Cracker, eingesetzt wird?

**Antwort:** Ja, eine Förderung des (Cracker-)Produkts ist möglich. Das Gemisch chemischer Wertprodukte (Benchmark Steamcracken bzw. Produkt HVC) ist als Referenzsystem vorgesehen. Jedes Vorhaben muss dabei die Anforderungen der FRL erfüllen. Es muss insbesondere die Mindestmenge an THG-Einsparung nach Nummer 4.12(a) FRL KSV erreicht werden, und es müssen die Bedingungen nach Nummer 4.12(b) FRL KSV erfüllt sein.

**12. Frage:** Bezogen auf das Erklärungstool: Weshalb wird die Angabe der Bewilligungsbehörde zum Referenzwert für den CO<sub>2</sub>-Preis, der für die Bestimmung der max. Fördersumme angesetzt wird – im Vergleich zum aktuellen CO<sub>2</sub>-Marktpreis – relativ niedrig angesetzt? Wie wird der Referenzwert für den CO<sub>2</sub>-Preis von der Bewilligungsbehörde festgelegt? Welche Überlegungen stecken dahinter?

**Antwort:** Der CO<sub>2</sub>-Preis, der zur Bestimmung der max. Fördersumme angesetzt wird, ist bewusst geringer angesetzt als der aktuelle CO<sub>2</sub>-Marktpreis. Gemeinsam mit dem Aufschlag durch die dynamisierten Energieträger (maximale Dynamisierungskomponente) dient die Differenz zwischen tatsächlichem und hier angesetztem CO<sub>2</sub>-Preis als Risikoabsicherung gegen Schwankungen auf den Märkten, welche die Auszahlungshöhe bestimmen. Wäre der CO<sub>2</sub>-Preis, der zur Bestimmung der max. Fördersumme angesetzt wird, identisch zum CO<sub>2</sub> Marktpreis wäre der Risikopuffer deutlich kleiner. Gemeinsam mit haushalterischen Beschränkungen werden die Werte im Zeitverlauf nach dieser Maßgabe durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

**13. Frage:** In der jüngsten Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu der Inanspruchnahme des neuen Förderinstrumentes Klimaschutzverträge heißt es: „Interessenten, die innerhalb der angegebenen Frist nicht die erforderlichen Angaben im vor-

bereitenden Verfahren machen, sind im nachfolgenden Gebotsverfahren ausgeschlossen (Präklusion).“ Bezieht sich die Präklusion nur auf ein Gebotsverfahren oder auf alle unter dieser Richtlinie zu erwartende Gebotsverfahren?

**Antwort:** Sie bezieht sich nur auf das jeweils nachfolgende, also auf ein Gebotsverfahren. Wer an dem ersten vorbereitenden Verfahren nicht teilnimmt, ist lediglich von der Teilnahme am ersten Gebotsverfahren ausgeschlossen. Für jedes weitere Gebotsverfahren wird es entweder ein weiteres vorbereitendes Verfahren geben oder eine Teilnahme am Gebotsverfahren ist ohne eine vorherige Teilnahme an einem vorbereitenden Verfahren möglich.

**14. Frage:** Nach der Richtlinie ist geplant, zweimal jährlich ein Gebotsverfahren durchzuführen. Gilt das schon für das Jahr 2023?

**Antwort:** 2023 gibt es voraussichtlich nur ein Gebotsverfahren, für 2024 und 2025 planen wir aktuell jeweils zwei.

**15. Frage:** Kann man beim vorbereitenden Verfahren auch abgelehnt werden, sodass man nicht am Gebotsverfahren teilnehmen kann?

**Antwort:** Unvollständig oder verfristete eingegangene Anträge auf Teilnahme am vorbereitenden Verfahren werden nicht berücksichtigt. Sollten die Angaben aus dem vorbereitenden Verfahren und dem Gebotsverfahren unbegründet und erheblich voneinander abweichen, ist ein Ausschluss gem. Nummer 8.2(g) FRL KSV möglich. Aus der Teilnahme am Vorverfahren leitet sich im Übrigen kein Anspruch auf die Teilnahme am Gebotsverfahren ab. Ob und inwieweit das kommende Gebotsverfahren beschränkt sein wird, wird das BMWK gemeinsam mit der KOM auf Basis der Rückmeldungen im Vorverfahren entscheiden.

**16. Frage:** Wenn im vorbereitenden Verfahren noch keine Angebote für die Investition in eine neue Produktionsanlage bzw. in einen Umbau der alten Produktionsanlage vorliegen, kann dann der Wert der Einsparungen im vorbereitenden Verfahren geschätzt werden?

**Antwort:** Wir bitten um eine zumindest qualifizierte Schätzung im vorbereitenden Verfahren. Zugleich weisen wir darauf hin, dass wir das Gebotsverfahren möglichst zügig noch in 2023 starten wollen.

**17. Frage:** Wie ist „energetische Nutzung“ im Sinne von Nummer 4.5 FRL KSV definiert? Handelt es sich hierbei um eine enge Fassung im Sinne der Rückverstromung und Wärmeerzeugung unter Einsatz von synthetischen Kraftstoffen, Ammoniak, Methan oder Methanol? Oder ist die Produktion von synthetischen Kraftstoffen als letztes Glied der Wertschöpfungskette mit dem Ziel einer Verbrennung zur Kraftumwandlung nicht förderfähig?

**Antwort:** Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ist grundsätzlich förderfähig. Wenn die Wasserstoff-Derivate außerhalb der geförderten Anlage eingesetzt werden, ist auch dies förderfähig, soweit die Wasserstoff-Derivate nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dienen. Für die darüber hinausgehenden Fälle (etwa wenn Wasserstoff-Derivate als letztes Glied der Wertschöpfungskette zur Kraftumwandlung außerhalb der Industrieanlage verbrannt werden) haben wir uns zumindest im Rahmen des ersten Förderaufrufs der Klimaschutzverträge für andere Dekarbonisierungsinstrumente (u.a. Quoten) entschieden. Wir evaluieren zugleich laufend den Bedarf der verschiedenen Branchenzweige und die Notwendigkeit einer Anpassung in zukünftigen Förderaufrufen.

**18. Frage:** Bedeutet Nummer 8.2(g) FRL KSV, dass ein gewähltes (im Antrag beschriebenes) Produktionsverfahren auch dann nicht geändert werden darf, wenn sich daraus die gleichen bzw. nochmals verbesserte Emissionsminderungen ergeben würden? Worauf (auf welchen Satz 1 in welchem Abschnitt) bezieht sich der Verweis auf „nach Satz 1 definiertes Vorhaben“ in Nummer 8.2(f) FRL KSV?

**Antwort:** Laut Nummer 8.2(g) FRL KSV darf von Angaben aus dem vorbereitenden Verfahren nur dann nicht abgewichen werden, wenn dies in unbegründeter Weise geschieht. Eine verbesserte Emissionsminderung stellt wohl in den meisten Fällen eine Begründung dar, sodass die entsprechenden Angaben noch einmal angepasst werden dürfen. Generell sind nur erhebliche Änderungen maßgeblich. Eine weitere Emissionsminderung bei weiterhin gleicher Technologie zur Produktion des gleichen Produkts stellt voraussichtlich keine erhebliche Änderung dar

Mit Satz 1 ist der erste Satz in Nummer 8.2(f) FRL KSV gemeint. Änderungen zwischen Gebotsabgabe und Realisierung gem. Nummer 8.2(f) FRL KSV sind entsprechend der Regeln in Nummer 8.2(g) FRL KSV zu verstehen.

**19. Frage:** Ein Stadtwerk beabsichtigt künftig grünen Wasserstoff zu produzieren. Der grüne Wasserstoff könnte ggf. auch an Unternehmen aus emissionsintensiven

Branchen verkauft werden, die eine Errichtung von bzw. einen Umbau zu klimafreundlicheren Anlagen umsetzen und mit dem Bund Klimaschutzverträge abschließen. Die H<sub>2</sub>-Erzeugung vom Stadtwerk wird momentan geplant und mittelfristig errichtet und in Betrieb genommen. Entsprechende Partnerschaften mit Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen wären perspektivisch möglich, müssen jedoch noch geprüft und entwickelt werden. Nach Lektüre der Informationen auf der Website zum Förderprogramm Klimaschutzverträge ergaben sich folgende Fragen:

a) Wäre das Stadtwerk als EVU grundsätzlich antragsberechtigt?

**Antwort:** Das Stadtwerk wäre grundsätzlich antragsberechtigt in einem Konsortium, in dem der Endabnehmer ein förderfähiges Produkt herstellt (vgl. Nummer 4.13(b) und (g) FRL KSV).

b) Die Klimaschutzverträge werden zwischen den Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen und dem Bund geschlossen. Das Stadtwerk wäre als potenzieller Wasserstofflieferant keine Vertragspartei, korrekt?

**Antwort:** Als Teil eines Konsortiums könnte das Stadtwerk Vertragspartei werden. Ist das Stadtwerk nur Lieferant des Wasserstoffs und nicht Teil des Konsortiums, wird es nicht Vertragspartner des Klimaschutzvertrags.

c) Könnte das Stadtwerk als Konsortialpartner zum Vertragspartner werden, welcher innerhalb des Konsortiums für die Produktion von Wasserstoff zuständig ist, wenn dieser Wasserstoff als Zwischenprodukt zur Herstellung eines industriellen Produktes, einem weiteren Konsortialpartner überlassen wird?

**Antwort:** Ja, in diesem Fall könnte das Stadtwerk grundsätzlich Vertragspartner werden.

d) Wären im oben genannten Fall die Mehrkosten für die Produktion von grünem Wasserstoff gegenüber der Dampfreformierung ansetzbar?

**Antwort:** Die Mehrkosten werden – im Rahmen des haushaltsrechtlich möglichen – nicht validiert und sind insofern ansetzbar. Die Emissionseinsparung bemisst sich im Vergleich zu den Emissionen des Referenzsystems, umfasst also

nicht die eingesparten Emissionen der Dampfreformation. Innerhalb des Klimaschutzvertrags muss der eingesetzte Wasserstoff bestimmte Bedingungen erfüllen (vg. etwa Nummer 4.8 FRL KSV).

- e) Müsste das Stadtwerk, um die Rolle eines Wasserstofflieferanten eines per Klimaschutzvertrag geförderten Unternehmens einnehmen zu können, gleich Maßnahmen im Förderprogramm Klimaschutzverträge ergreifen (bspw. Teilnahme an dem vorbereitenden Verfahren, Anmeldung, Registrierung, Interessenbekundung o. ä.)?

**Antwort:** Als Teil eines Konsortiums wäre das Stadtwerk am Antrag beteiligt. Als reiner Wasserstofflieferant stünde das Stadtwerk außerhalb des Klimaschutzvertrags und müsste dahingehend auch keine weiteren Maßnahmen ergreifen, um den Wasserstoff an Projekte zu verkaufen, die von den Klimaschutzverträgen gefördert werden (unbenommen der üblichen Anbahnung eines Abnahmevertrages im eigenen Sinne).

- 20. Frage:** Können Unternehmen im Bereich Gießerei am vorbereitenden Verfahren teilnehmen? Dort wird oftmals schon E/NE-Metall in eine bestimmte Form gegossen. Fällt dies trotzdem noch in die vorliegende Auflistung der Tätigkeiten?

**Antwort:** Unternehmen im Bereich Gießerei können am Vorverfahren teilnehmen. Zwar muss das Unternehmen nicht am EU-Emissionshandel teilnehmen, jedoch ist es erforderlich, dass die für das Projekt maßgebliche Referenzanlage dem ETS unterliegen würde. (vgl. Nummer 7.1(e) FRL KSV).

- 21. Frage:** Gerne möchten wir uns erkundigen, wie die Förderung von Investitionsmaßnahmen (CAPEX) im Rahmen eines Klimaschutzvertrages erfolgt. Werden die Investitionsmehrkosten hier über die Abschreibungsdauer / Vertragslaufzeit des Klimaschutzvertrages jährlich bezuschusst oder kann die Förderung direkt mit Beschaffung der Anlage erhalten werden?

**Antwort:** Die Förderung läuft immer über eine Vertragslaufzeit von 15 Jahren und wird auf Basis der eingesparten Emissionen gewährt. Eine Komplettauszahlung mit Beschaffung der Anlage ist in den Klimaschutzverträgen nicht vorgesehen.

- 22. Frage:** Eine Frage bzgl. der Referenzanlage von 10t/CO<sub>2</sub>: Dies liest sich so, als ob auch weniger energieintensive Firmen sich für Klimaschutzverträge bewerben könnten. Aber in der Excel-Tabelle zu den ergänzenden Fragen auf Ihrer Homepage stehen nur energieintensive, ETS-pflichtige Referenzsysteme.



**Antwort:** Richtig, nur solche Unternehmen können sich bewerben, deren Referenzsystem dem ETS unterliegen würde. (vgl. Nummer 7.1(e) FRL KSV).

**23. Frage:** Ausweislich der Begriffsbestimmung unter Nummer 2.22 FRL KSV zählen synthetische Kraftstoffe zu den Wasserstoff-Derivaten. Nach den Ausführungen in Nummer 4.5 FRL KSV ist „die Produktion von Wasserstoff-Derivaten [...] grundsätzlich förderfähig.“ Der folgende Satz 2 bezieht sich auf die Nutzung der Derivate durch Dritte. Wir gehen als Produzent eines synthetischen Kraftstoffs davon aus, dass der „Dritte“, im konkreten Fall unser Kunde, den synthetischen Kraftstoff nutzt, also vertankt. Der dritte Satz wirft für uns die konkrete Frage auf, wie der Begriff „energetische Nutzung“ definiert ist.

**Antwort:** Die Produktion von Wasserstoff-Derivaten ist grundsätzlich förderfähig. Wenn die Wasserstoff-Derivate außerhalb der geförderten Anlage eingesetzt werden, ist auch dies förderfähig, soweit die Wasserstoff-Derivate nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dienen. Für die darüber hinausgehenden Fälle (etwa wenn Wasserstoff-Derivate als letztes Glied der Wertschöpfungskette zur Kraftumwandlung außerhalb der Industrieanlage verbrannt werden) haben wir uns zumindest im Rahmen des ersten Förderaufrufs der Klimaschutzverträge für andere Dekarbonisierungsinstrumente (u.a. Quoten) entschieden. Wir evaluieren zugleich laufend den Bedarf der verschiedenen Branchenzweige und die Notwendigkeit einer Anpassung in zukünftigen Förderaufrufen.

**24. Frage:** Es ist vorgesehen, dass ein Konsortium an dem (Vor-)Verfahren teilnehmen kann. In der bisher veröffentlichten Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass „Produkte gemeinsam“ hergestellt werden müssen. Sind regionale Projekt-Konsortien mit Partnern entlang der H<sub>2</sub>-Wertschöpfungskette demnach von der FRL L KSV ausgeschlossen? Welche Anlagen eines Konsortiums könnten in einem KSV-Antrag in folgender Konstellation berücksichtigt werden: Elektrolyseur, Netzbetreiber, H<sub>2</sub>-Verbraucher aus verschiedenen Branchen (z.B. Stahlerzeugung, Papierherstellung, Herstellung von Metallernzeugnissen)? Sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die sich in einer Produktionskette eines bestimmten Produktes befinden?

**Antwort:** Ein Konsortium entlang einer H<sub>2</sub>-Wertschöpfungskette ist denkbar, wenn am Ende der Wertschöpfungskette ein industrielles Produkt erzeugt wird (vgl. Nummer 4.13(g) FRL KSV). Das Vorhaben eines Konsortiums muss insgesamt einem Referenzsystem zuzuordnen sein (Nummer 5.2 FRL KSV). Die von Ihnen genannten Produktionsschritte (Elektrolyseur, Netzbetreiber, Verbraucher) könnten alle in einem Antrag

gefördert werden. Allerdings müsste sich, wie Sie schreiben, das Konsortium auf ein Industrieprodukt als Ziel der Produktionskette beschränken.

**25. Frage:** Die Liste in der im Rahmen des Vorverfahrens zur Verfügung gestellten Excel listet nur selektiv Endprodukte auf. Was ist mit anderen Endprodukten? Wenn deren Produktion auch förderfähig ist, was müssen wir jetzt im vorbereitenden Verfahren beachten?

**Antwort:** Die Liste der Referenzsysteme spiegelt den aktuellen Stand wider. Basierend auf den Rückmeldungen des Vorverfahrens können Referenzsysteme angepasst und hinzugefügt werden. Die Angabe von weiteren Referenzsystemen ist im "Formblatt zur Teilnahme am ersten vorbereitenden Verfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge" (siehe dort Ziff. 2.2.5) sowie der XLSX-Datei "Ergänzende Fragen" ausdrücklich vorgesehen. Dort finden sich weiterführende Informationen und Vorgaben. Im jeweiligen Förderaufruf kommuniziert die administrierende Stelle alle einschlägigen Referenzsysteme.

Im Rahmen der Teilnahme am Vorverfahren sind Bewerber dazu aufgefordert, ein Referenzsystem selbst zu definieren, sofern keines der angegebenen Referenzsysteme passend ist. Siehe hierzu Abschnitt E unseres Handbuchs.

**26. Frage:** Wäre ein Vorhaben förderfähig für das eine Wasserstoffherzeugung an einem Standort neu aufgebaut wird?

**Antwort:** Sofern der grüne Wasserstoff als Zwischenprodukt eines Produkts, das unter den EU ETS fällt, verwendet wird und alle weiteren Förderbedingungen erfüllt, ist das Projekt förderfähig.

**27. Frage:** Besteht die CAPEX Förderung im Rahmen der Klimaschutzverträge aus einem Zuschuss zur Investition oder werden die Abschreibungen im Rahmen der Mehrkosten jährlich berücksichtigt?

**Antwort:** Wir schreiben – im Rahmen des zuwendungsrechtlich Möglichen – nicht vor, was Sie in Ihr Gebot einberechnen.

**28. Frage:** Wir möchten unsere bislang sehr stark auf Erdgas ausgelegte Produktion elektrifizieren. Hierfür sind neben erheblichen Investitionskosten in Maschinen und Anlagen auch Investitionen in die Stromversorgung und dabei insbesondere die öffentliche Stromtrasse zu tätigen. Diese Kosten werden nicht vom Energieversorger getragen, sondern müssen durch das Unternehmen selbst erbracht werden.

Können die Kosten für die Modernisierung und Erweiterung der Stromtrasse, welche sich nicht auf dem Betriebsgelände befindet, im Rahmen der Klimaschutzverträge mit gefördert werden?

**Antwort:** Ziel der Klimaschutzverträge ist es, Mehrkosten klimafreundlicher Produktion zu fördern. In dem dazu eingesetzten Gebotsverfahren sollen Unternehmen alle Mehrkosten und Mehrerlöse in ihr Gebot einpreisen. Eine Prüfung von Kosten erfolgt – im Rahmen des zuwendungsrechtlich Möglichen – nicht. Die Grenze setzen wir durch die Höchstpreise bzw. der Wettbewerb durch niedrigere Gebote.

**29. Frage:** Bei Klimaschutzverträgen werden auch die Investitionskosten gefördert. Bei der Berechnung von Mehrkosten in Bezug auf Betriebsmittel geben die in der Richtlinie angegebenen Benchmarks Auskünfte über die anzusetzende Energie- und Ressourcenverbräuche der Benchmarks. Für diese vorgegebenen Referenzen werden allerdings keine Benchmarks zu Investitionskosten angegeben. Daher stellt sich für uns die Frage, wie die Investitionskosten in der Referenz zu bestimmen sind.

**Antwort:** Den Unternehmen soll es – im Rahmen des zuwendungsrechtlich Möglichen – freistehen, welche Investitionskosten sie in ihrem Gebot einpreisen. Die Grenze setzen wir durch die Höchstpreise bzw. der Wettbewerb durch niedrigere Gebote.

**30. Frage:** Art der Beihilfe in Klimaschutzverträgen: In der FRL KSV ist niedergeschrieben, dass Förderungen in anderen Programmen möglich sind, diese aber von der Förderung in Klimaschutzverträgen abzuziehen sind (vgl. BEG-Förderung). Programmseitig verbieten allerdings viele Förderprogramme die gleichzeitige Antragstellung mehrerer Beihilfen für das gleiche Vorhaben. Daher wäre unsere Frage, ob es sich bei Klimaschutzverträgen (auch wenn diese nicht im Rahmen der AGVO fördern) um eine klassische Beihilfe handelt. Ist dies der Fall, so wäre eine Antragstellung in anderen Programmen nicht mehr möglich.

**Antwort:** Zu Kumulierungsfragen hat sich die Europäische Kommission noch nicht final geäußert. Wir hoffen, dass wir diese mit unseren allgemeinen Kumulierungsregeln ausreichend in der Richtlinie berücksichtigt haben: Berücksichtigung anderweitiger Förderung vorab in der Gebotsbewertung, Abzug späterer Förderung von der KSV-Förderung.